

Bebauungsplan „Entenäcker IIb, südlicher Teil, 1. Änderung“, Stadt Bietigheim-Bissingen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bietigheim-Bissingen plant eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Entenäcker IIb, südlicher Teil“ vornehmlich im Bereich des Flurstücks 4853, Stadt Bietigheim-Bissingen (vgl. Abbildung 1 und 2). Mit der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans erfolgen maßgeblich Eingriffe in eine Gras-/Krautflur, Gehölze sowie (teil-)versiegelte Straßen- und Wegeflächen.

Mit der Realisierung der Änderung des Bebauungsplans könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlägig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereichs (=Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures).

Die Stadt Bietigheim-Bissingen hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2 Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet für den Bebauungsplan „Entenäcker IIb, südlicher Teil, 1. Änderung“, Stadt Bietigheim-Bissingen befindet sich am südwestlichen Rand der Stadt Bietigheim-Bissingen im Stadtteil Bissingen (vgl. Abbildung 1).

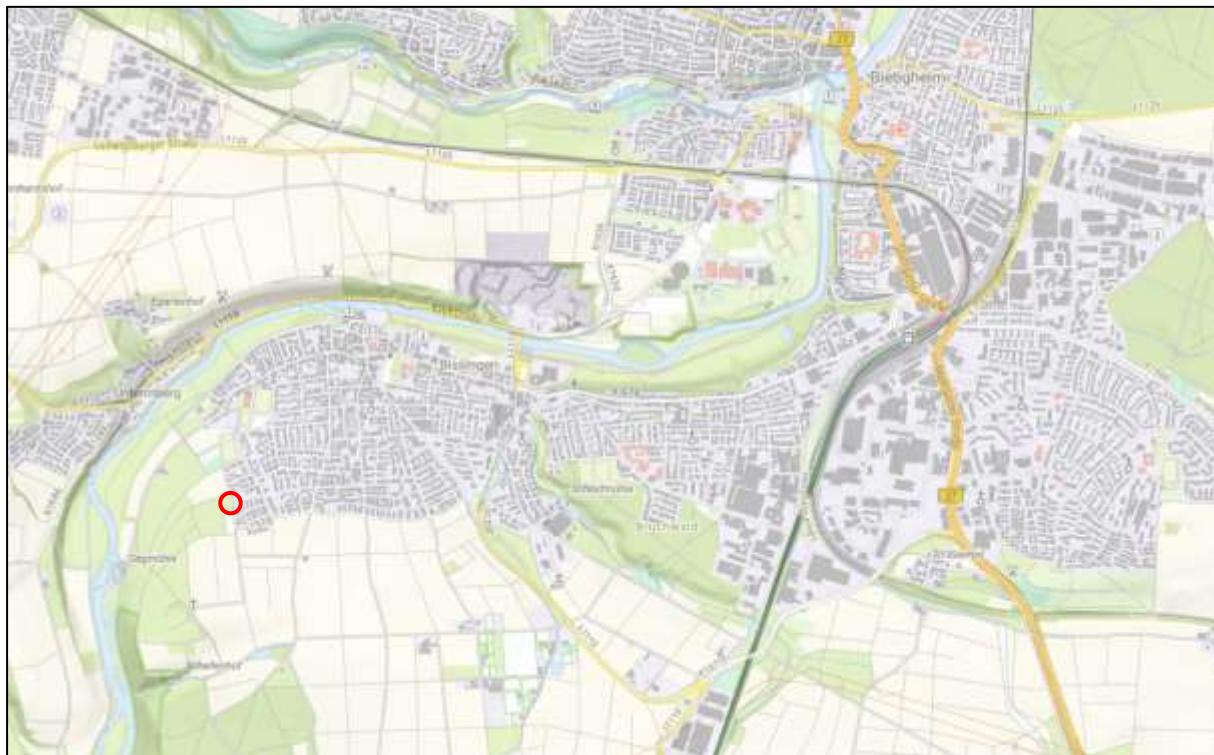


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Südwesten der Stadt Bietigheim-Bissingen (roter Kreis).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de.

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Entenäcker IIb, südlicher Teil, 1. Änderung“, Stadt Bietigheim-Bissingen (vgl. Abbildung 2, rote Abgrenzung).

Das Untersuchungsgebiet wird in nördlicher Richtung von einer Ackerfläche (Flst. Nr. 4840, 4839, 4838) und in südlicher Richtung von strukturarmen Rasenflächen (Flst. Nr. 4855, 4859, 4860) begrenzt. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung schließt sich großflächig die Wohnbebauung von Bissingen an. Westlich grenzt ein versiegelter Weg an die Untersuchungsfläche. Dahinter erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Mähwiesen und Streuobstwiesen.

Das Untersuchungsgebiet selbst besteht größtenteils aus einer strukturarmen Rasenfläche, die von einem versiegelten Weg in Ost-West-Richtung geteilt wird. Am westlichen Rand befinden sich zwei Einzelbäume. Drei jüngere, verpflanzte Einzelbäume stehen entlang des Weges.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans „Entenäcker IIb, südlicher Teil, 1. Änderung“, Stadt Bietigheim-Bissingen (rote Abgrenzung).

Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de.

3 Untersuchungsmethoden

Am 14.02.2024 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Die Einzelbäume wurde nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitata.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und des ggf. erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs erstellt.

4 Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen roten Ahornbäume können potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden (vgl. Abbildung 3). Im Rahmen der bodengestützten Untersuchung (sehr gute Einsehbarkeit) wurden keine Hinweise auf eine ehemalige Nutzung (Nester, Nistmaterial, Kotspuren) erbracht. Weiterhin konnten keine potenziell nutzbaren Strukturen für höhlenbrütende Vogelarten oder baumbewohnende Fledermäuse erfasst werden. Die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsgebiets dienen Vögeln und Fledermäusen zudem als nachrangiges Nahrungs- und Jagdhabitat. Eine Eignung der Gehölze als Habitat für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer (z.B. Eremit) kann aufgrund der zu geringen Dimensionen sowie fehlender Mulmkörper ebenfalls ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Die roten Ahornbäume im Untersuchungsgebiet bieten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten.

Flächenhafte Habitatstrukturen

Die im Untersuchungsgebiet befindliche Rasenfläche bietet ein Potenzial als Jagdhabitat für artenschutzrechtlich relevante Reptilien. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, ihrer artenarmen Ausprägung und der damit einhergehenden geringen Wirkung auf Insekten kann jedoch von einer nachrangigen Nutzung der Rasenfläche ausgegangen werden. Attraktive Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten oder offene Bodenfläche zur Eiablage sind darüber

hinaus nicht gegeben (vgl. Abbildung 4). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass Reptilien für entsprechende Jagdaktivitäten aus den angrenzenden, strukturreichen Habitaten wie der Streuobstwiese im Westen oder den Hausgärten im Osten zeitweilig ins Untersuchungsgebiet einwandern.



Abbildung 4: Rasenfläche auf dem Untersuchungsgebiet, die potenziell als nachrangiges Jagdhabitat für Reptilien dienen kann.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Raupenfraßpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wie z.B. Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder nicht-saure Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolium*) festgestellt werden.

Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Amphibien, Säugetiere (außer Fledermäuse), Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Tiergruppen dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und ob vertiefender Untersuchungsumfang notwendig ist.

5.1 Tiergruppe Vögel

Das Untersuchungsgebiet bietet für freibrütende Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten sowie pessimale Nahrungshabitate. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen einer umfassenden Erhebung der Brutvögel weitere Vogelarten dieser Gilde im Untersuchungsgebiet festgestellt werden können.

Durch die Lage der Untersuchungsfläche am Siedlungsrand ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu rechnen. Der Verlust der Gehölze und Rasenflächen ist nicht mit einem erheblichen Verlust an Nahrungshabiten verbunden, da weitere, hochwertige Nahrungshabitate in der näheren Umgebung in Form von Streuobstwiesen und Gärten vorhanden sind.

Freibrüter

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet eignen sich potenziell als Brutplatz für diverse freibrütende Vogelarten.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde der Freibrüter sind immer dann betroffen, wenn Bäume und Gehölze zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Mit der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans ist voraussichtlich die Entfernung der Gehölze am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets verbunden. Somit werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern Eingriffe in die Gehölze während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für die Entfernung der Gehölze kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden (vgl. Kapitel 6, Vermeidungsmaßnahme).

5.2 Tiergruppe Fledermäuse

Im Zuge der Kontrolle von Gehölzen wurden im Untersuchungsgebiet keine für baumbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen festgestellt. Die Gehölze sowie die Rasenfläche stellen aufgrund der Kleinräumigkeit und des pessimalen Charakters kein essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Zudem finden sich weitere, hochwertige Nahrungshabitate in der näheren Umgebung in Form von Streuobstwiesen und Gärten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

5.3 Tiergruppe Reptilien

Im Rahmen der Begehung konnten im Untersuchungsgebiet potenzielle Jagdhabitatem artenschutzrechtlich relevanter Reptilien auf der Rasenfläche festgestellt werden. Eine Eignung der Fläche über die Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat hinaus kann aufgrund des Fehlens offener Bodenstellen für die Eiablage, Nagerbauten als Versteckstrukturen und Winterquartiere oder exponierte Sonnenplätze ausgeschlossen werden. Entsprechende

Strukturen finden sich allerdings westlich der Fläche auf der angrenzenden Streuobstwiese sowie östlich in den Hausgärten.

Werden Baumaßnahmen in den potenziellen Jagdhabitaten artenschutzrechtlich relevanter Reptilien während der Aktivitätszeit der Arten durchgeführt, ist nicht auszuschließen, dass potenzielle vorkommende Tiere beeinträchtigt werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren im Zuge der Bauarbeiten kann durch eine Vergrämung mit anschließender Stellung eines Reptilienschutzzauns verhindert werden (vgl. Abbildung 5, blaue Linie sowie vgl. Kapitel 6, Vermeidungsmaßnahme).



Abbildung 5: Im Rahmen der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans ist das Einwandern von Reptilien aus angrenzenden, potenziellen Reptilienlebensräume in den als Jagdhabitat nutzbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Anlage eines Reptilienschutzzauns zu verhindern (Verlauf = blaue Linie).

6 Fazit

Die Stadt Bietigheim-Bissingen plant eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Entenäcker IIb, südlicher Teil“ vornehmlich im Bereich des Flurstücks 4853, Stadt Bietigheim-Bissingen. Mit der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans erfolgen maßgeblich Eingriffe in eine Gras-/Krautflur, Gehölze sowie (teil-)versiegelte Straßen- und Wegeflächen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine erste grobe Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet können Gehölze von freibrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilde nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet zudem geeignete Jagdhabitatem artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten festgestellt werden. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen im potenziellen Reptilienlebensraum ist daher nicht auszuschließen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren in ihrem Habitat im Zuge der Bauarbeiten kann durch eine Vergrämung mit anschließender Zaunstellung verhindert werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) von der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Tiergruppen Vögel und Reptilien zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Die Entfernung der Ahornbäume ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
Alternative: Ist die Einhaltung des o. g. Zeitraums nicht möglich, müssen die betroffenen Gehölze durch qualifiziertes Fachpersonal unmittelbar vor dem Eingriff auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Sofern keine aktuelle Nutzung festgestellt wird, muss umgehend mit den Fällarbeiten begonnen werden.
- Im potenziellen Jagdhabitat artenschutzrechtlich relevanter Reptilien im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine strukturelle Vergrämung der Tiere in die umliegenden geeigneten Lebensräume durchzuführen.
- Hierfür ist die Bodenvegetation im Eingriffsbereich mit Hilfe einer Mahd dauerhaft während der Aktivitätsperiode der Eidechsen (Mitte/Ende März bis Oktober) kurzrasig zu halten. Die erste Mahd muss bis spätestens Anfang März erfolgt sein.
- Vor Beginn der Arbeiten im Eingriffsbereich ist zudem ein Reptilienschutzaun als Abgrenzung zu den potenziellen, angrenzenden Lebensräumen zu installieren (vgl. Abbildung 5, blaue Linie). Es ist ein Abstand von ca. einem Meter zu diesen Bereichen einzuhalten. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren.
- (Potenzielle) Lebensräume von Reptilien im Nahbereich der Baustelle bzw. von Baustelleneinrichtungsflächen sind durch Baufeldbegrenzung zu sichern. Die Baufeldbegrenzung muss geeignet sein das Betreten/Befahren der Flächen oder das

Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren und sicher zu stellen.

Sofern die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „Entenäcker IIb, südlicher Teil, 1. Änderung“, Stadt Bietigheim-Bissingen nach den Erkenntnissen der durchgeföhrten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ludwigsburg, 16.02.2024



M.Sc. Evolution & Ökologie Louis Hausner